

## 1023 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Nationalrates XIII. GP

### Bericht

#### des Ausschusses für Verkehr und Elektrizitätswirtschaft

über die Regierungsvorlage (938 der Beilagen): Protokoll zur Änderung des am 23. September 1910 in Brüssel unterzeichneten Übereinkommens zur einheitlichen Feststellung bestimmter Regeln über Hilfeleistung und Bergung in Seenot

Durch das Protokoll vom 27. Mai 1967 zur Änderung des Übereinkommens vom 23. September 1910 zur einheitlichen Feststellung bestimmter Regeln über Hilfeleistung und Bergung in Seenot (RGebl. Nr. 33/1913; Art. 234 Z. 11 des Staatsvertrages StGBl. Nr. 303/1920) wird das zitierte, auf Gesetzesstufe stehende Übereinkommen geändert.

Das Übereinkommen vom 23. September 1910 steht zwischen einer großen Anzahl von Staaten, darunter den wichtigsten seefahrenden Nationen, wie den USA, Frankreich, Großbritannien, der Bundesrepublik Deutschland, den Niederlanden, der UdSSR, Italien, Griechenland, Schweden, Japan und Spanien, in Geltung. Aber auch Staaten ohne unmittelbaren Zugang zum Meer gehören ihm an (Österreich, Schweiz, Ungarn).

Das Übereinkommen regelt im wesentlichen die Belohnung für Hilfeleistung oder Bergung in Seenot und die Pflicht der Kapitäne, in Seenot geratenen Personen Beistand zu leisten.

Gemäß seinem Art. 14 gelten die Regeln des Übereinkommens nicht für Kriegsschiffe sowie Staatsschiffe, die ausschließlich für einen öffentlichen Dienst bestimmt sind (etwa Zoll- oder Polizeifahrzeuge).

Von der XII. Session der Brüsseler Diplomatischen Seerechtskonferenz wurde im Mai 1967 unter Beteiligung Österreichs ein Protokoll angenommen, mit dem der Art. 14 des zitierten Übereinkommens geändert wurde. Dieses Protokoll sieht vor, daß die Bestimmungen des Über-

einkommens grundsätzlich auch auf Hilfeleistungen und Bergungen Anwendung finden, die seitens oder zugunsten eines Kriegsschiffes oder Staatsschiffes oder eines vom Staat oder von einer Körperschaft des öffentlichen Rechts betriebenen oder gecharterten Schiffes erfolgen.

Durch das vorliegende Protokoll wird das zitierte, auf Gesetzesstufe stehende Übereinkommen geändert und darf daher nur mit Genehmigung des Nationalrates abgeschlossen werden.

Der Ausschuss für Verkehr und Elektrizitätswirtschaft hat die gegenständliche Regierungsvorlage in seiner Sitzung am 29. Jänner 1974 in Verhandlung genommen. Zum Gegenstand sprachen außer dem Berichterstatter Abgeordneter Ing. L e t m a i e r und der Bundesminister für Verkehr L a n c.

Der Ausschuss hat einstimmig beschlossen, dem Nationalrat die Genehmigung des Abschlusses des gegenständlichen Protokolls zu empfehlen.

Der Ausschuss für Verkehr und Elektrizitätswirtschaft hält im vorliegenden Falle die Erlassung von Gesetzen im Sinne des Art. 50 Abs. 2 B-VG in der geltenden Fassung zur Erfüllung dieses Protokolls für entbehrlich.

Als Ergebnis seiner Beratung stellt der Ausschuss für Verkehr und Elektrizitätswirtschaft somit den A n t r a g, der Nationalrat wolle beschließen:

Der Abschluß des Protokolls zur Änderung des am 23. September 1910 in Brüssel unterzeichneten Übereinkommens zur einheitlichen Feststellung bestimmter Regeln über Hilfeleistung und Bergung in Seenot (938 der Beilagen) wird verfassungsmäßig genehmigt.

Wien, am 29. Jänner 1974

**Kammerhofer**  
Berichterstatter

**Troll**  
Obmannstellvertreter